

Fortgeschrittenenhausarbeit: Die Blockierer von der A 81

Staatsanwalt Simon Pschorr, Stud. jur. Niklas Blaschke, Konstanz*

Sachverhalt

Die Konstanzer Umweltaktivistin U hat sich mit sieben Gleichgesinnten S, T, V, W, X, Y und Z zu der radikalen Umweltschutzorganisation L.G. zusammengeschlossen, welche sich zum Ziel gesetzt hat, vielbefahrene Verkehrsknotenpunkte durch Sitzblockaden lahmzulegen. Insbesondere der Umstand, dass sich die Mitglieder der L.G. während ihrer Sitzblockaden mit Kraftkleber an der Fahrbahn festkleben, soll es herbeigerufenen Einsatzkräften erschweren, die Fahrbahn zu räumen. Die Aktivisten sehen sich bei ihren Aktionen im Recht, da sie „im Umweltnotstand“ handeln und das Leben auf der Erde vor der Auslöschung bewahren würden. Im Übrigen gehen sie davon aus, ihr Verhalten sei von der Versammlungsfreiheit geschützt. S, T, U, V, W, X, Y und Z entschlossen sich dazu, die dreispurige A 81 am Kreuz Hegau lahmzulegen, um für den Klimaschutz zu demonstrieren. Hierzu wollten S, T, U, V, W, X, Y und Z möglichst viele Autofahrer an der Weiterfahrt hindern und einen größtmöglichen Stau verursachen. Um dieses Ziel zu erreichen, wählten S, T, U, V, W, X, Y und Z den Montagmorgen des 30.5.2022 um 7 Uhr für ihre Aktion aus, da zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäß die meisten Berufspendler unterwegs sind.

An diesem Morgen machte sich, neben vielen anderen Pendlern, auch Rechtsanwältin A auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle bei einer Konstanzer Anwaltskanzlei. Ihr Weg führte sie über die A 81 von Engen südwärts. Kurz vor der Ausfahrt Geisingen hielten sich S, T, U, V, W, X, Y und Z hinter einer Böschung versteckt und warteten einen günstigen Moment ab, um ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen. Als sich eine größere Lücke im Verkehr auftat, liefen S, T, U, V, W, X, Y und Z auf die Fahrbahn und klebten sich fest, sodass sie die gesamte Fahrbahn blockierten.

Infolge der Blockade entstand nun ein großer Verkehrsstau, welcher die Autofahrer an der Weiterfahrt hinderte, weshalb sie ihre Motoren abstellten. Unmittelbar vor den Aktivisten kam neben A auch B mit seinem Fahrzeug zum Stehen. B war Angestellter der C-GmbH und musste pünktlich um 8 Uhr zur Arbeit erscheinen; schließlich wurde er in der Vergangenheit bereits zweimal wegen Unpünktlichkeit abgemahnt, sodass er befürchtete, bei einer erneuten Verspätung seinen Job zu verlieren. Daher platzte B der Kragen, weswegen er in Schrittgeschwindigkeit mit seinem Auto auf die U zufuhr, um sie zur Freigabe des Weges zu zwingen, ohne dass er beabsichtigte, U tatsächlich zu überfahren. B ging davon aus, dass „diese Blockade doch nicht rechtmäßig sein könne“ und er die Aktivisten deshalb „von der Straße zwingen“ dürfe. Schließlich habe er in der Zeitung gelesen, dass gegen die Mitglieder der L.G. nach ähnlichen Aktionen in der Vergangenheit Ermittlungen wegen Straftaten eingeleitet wurden. U rief dem B jedoch zu, dass sie die Fahrbahn nicht verlassen könne – schließlich sei sie festgeklebt! B fand sich deshalb frustriert mit seinem Schicksal ab.

Zu allem Überfluss steckte, wie die Aktivisten befürchtet hatten, im Stauende ein Rettungswagen des Roten Kreuzes, welcher den von einem herabgefallenen Dachziegel lebensgefährlich verletzten

* Der Autor *Simon Pschorr* ist Staatsanwalt und derzeit abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz sowie Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie von Frau Prof. *Dr. Liane Wörner*, LL.M. (UW-Madison). Der Autor *Niklas Blaschke* ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und Stud. Hilfskraft am genannten Lehrstuhl.

G transportierte, der dringend ins Krankenhaus gebracht werden musste. Glücklicherweise traf die Polizei rechtzeitig ein, um S, T, U, V, W, X, Y und Z von der Fahrbahn zu lösen, sodass, wie die Aktivisten erwartet hatten, G rechtzeitig behandelt werden konnte und überlebte.

Aufgabe

Wie haben sich U und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen. Die Delikte des siebenten und des siebenundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sind nicht zu prüfen.

Gehen Sie dabei von der Geltung und Verfassungskonformität der folgenden Vorschrift aus:

§ 1 Bundesautobahnenversammlungsgesetz (BABVersG)

Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.

Der Stau	323
A. Strafbarkeit der U	323
I. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB bzgl. der ersten Reihe	323
II. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB bzgl. der zweiten Reihe	324
1. Tatbestandsmäßigkeit	324
a) Objektive Tatbestandsmäßigkeit	324
aa) Mittelbare Täterschaft	324
(1) Deliktisches Minus der Tatmittler.....	324
(2) Tatherrschaft.....	325
bb) Gewalt und Nötigungserfolg.....	325
cc) Ergebnis.....	326
b) Subjektive Tatbestandsmäßigkeit.....	326
2. Rechtswidrigkeit.....	326
a) Eingreifen eines Rechtfertigungsgrunds	326
aa) Umweltnotstand	327
bb) Ziviler Ungehorsam.....	327
cc) Grundrechte	327
dd) Rechtfertigender Notstand.....	327
b) Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB	330
aa) Verwerflichkeit des Mittels.....	330
bb) Verwerflichkeit des Zwecks	331

cc) Zweck-Mittel-Relation	332
dd) Verwerflichkeit abhängig von Art. 8 Abs. 1 GG	332
c) Ergebnis	333
3. Schuldhaftigkeit	333
a) Fehlende Unrechtseinsicht	333
b) Unvermeidbarkeit des Irrtums	333
c) Ergebnis	334
B. Strafbarkeit des B	334
I. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB	334
1. Vorprüfung	334
2. Tatbestandsmäßigkeit	334
a) Tatentschluss	334
b) Unmittelbares Ansetzen	334
c) Ergebnis	334
3. Rechtswidrigkeit	335
a) Notwehr	335
aa) Notwehrfähiges Rechtsgut	335
bb) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff	335
cc) Erforderlichkeit	336
dd) Ergebnis	336
b) Verwerflichkeit	336
4. Erlaubnistatbestandsirrtum	337
5. Schuldhaftigkeit	337
6. Rücktritt	337
7. Ergebnis	338
II. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, 22, 23 Abs. 1 StGB	338
Der Rettungswagen	338
A. Strafbarkeit der U	338
I. §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB	338
1. Tatbestandsmäßigkeit	338
a) Objektive Tatbestandsmäßigkeit	338
b) Subjektive Tatbestandsmäßigkeit	339
2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit	339
3. Regelbeispiel	339

4. Ergebnis	340
II. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB	340
1. Tatbestand.....	340
2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit	340
3. Ergebnis	340
III. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB	340
B. Konkurrenzen	341
Gesamtergebnis	341

Der Stau

A. Strafbarkeit der U

I. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB bzgl. der ersten Reihe

U könnte sich gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB der Nötigung in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem sie sich auf der Fahrbahn festklebte und den in erster Reihe stehenden Fahrern den Weg blockierte.

Dazu müsste U mittels Gewalt¹ zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt haben. Dies ist jede körperlich wirkende Zwangseinwirkung, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.² Rein psychisch wirkende Einschüchterungen erfüllen den Tatbestand nicht.³ U konnte die Tat jedoch nicht allein ausführen. Auf einer mehrspurigen Autobahn ist ihr Körper allein kein hinreichendes Hindernis, um das Fortkommen der Autofahrer zu behindern.

Ihr könnten jedoch die Tatbeiträge der anderen Mitglieder der L.G. gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden. Dies setzt einen gemeinsamen Tatplan, sowie einen jeweiligen Beitrag im Ausführungsstadium der Tat voraus.⁴ Die L.G. hatten sich zusammengeschlossen, um vielbefahrene Verkehrsknotenpunkte durch Sitzblockaden lahmzulegen, mithin hatten sie einen gemeinsamen Tatplan. Dementsprechend begaben sich die L.G. gemeinsam auf die A 81 und klebten sich an der Fahrbahn fest, sodass die gemeinsame Tatausführung ebenfalls gegeben ist. Folglich liegt mittäterschaftliche Tatbegehung i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB vor, sodass U das Verhalten der L.G. zuzurechnen ist.

In der resultierenden Straßenblockade der L.G. könnte die Anwendung von Gewalt bezüglich der Fahrer in der ersten Reihe gesehen werden. Die bloße Anwesenheit der L.G. auf der Fahrbahn übt keine körperliche Zwangseinwirkung aus. Schließlich wäre es den Autofahrern rein physikalisch betrachtet möglich gewesen, die Demonstranten zu überfahren. Dies wird auch nicht dadurch beein-

¹ Eine Drohung mit einem für die Autofahrer empfindlichen Übel ist nicht gegeben.

² Siehe hierzu etwa Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 23; Wessels/Hillenkamp/Schuh, *Strafrecht*, Besonderer Teil 2, 45. Aufl. 2022, Rn. 347; Küper/Zopfs, *Strafrecht*, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2022, Rn. 298 f.; zur Entwicklung des Gewaltbegriffs Eisele, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rn. 6 ff.

³ BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 Rn. 23); BVerfG NJW 1995, 1141 (1143); BGH NJW 1995, 2643.

⁴ BGHSt 24, 286; Küpper, *ZStW* 105 (1993), 295 (301 ff.); Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 61; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 811.

flusst, dass sich L.G. auf die Fahrbahn klebten, weil ihr Körper dadurch nicht widerstandskräftiger wurde.

Daher hat U den Tatbestand der §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB bezüglich der Fahrer in der ersten Reihe nicht verwirklicht.

II. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB bzgl. der zweiten Reihe

U könnte sich der mittäterschaftlichen Nötigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie mit L.G. den Autofahrern ab der zweiten Reihe den Weg versperrte.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektive Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste U gegenüber den Autofahrern der nachfolgenden Reihen Gewalt angewandt oder diesen mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. Eine eigenhändige Tatbegehung scheidet mangels Schaffung einer physischen Barriere oder einer Drohungshandlung den nachfolgenden Reihen gegenüber aus (s.o.).

aa) Mittelbare Täterschaft

Jedoch kommt eine mittelbare Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB in Betracht.⁵

(1) Deliktisches Minus der Tatmittler

Tatmittler könnten die Autofahrer der ersten Reihe sein. Denn indem diese mit ihren Autos vor den L.G. stehen blieben, blockierten sie ihrerseits die Fahrbahn. Diese Blockade durch die Fahrzeuge der ersten Reihe stellt im Gegensatz zur Sitzblockade der Mitglieder der L.G. eine unüberwindbare physische Barriere für die dahinterstehenden Autofahrer dar, sodass hierin die Ausübung von Gewalt i.S.v. § 240 Abs. 1 StGB gegenüber den Fahrer ab der zweiten Reihe liegt.

Damit eine mittelbare Täterschaft mit den Autofahrern der ersten Reihe als Tatmittler vorliegen kann, müsste zunächst ein deliktisches Minus der Autofahrer in der ersten Reihe gegeben sein, welches deren Strafbarkeit ausschließt.⁶ Die Autofahrer der ersten Reihe handelten vorsätzlich. Sie könnten jedoch im rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB gehandelt haben. Die Fahrer verzichteten auf eine Weiterfahrt nach vorne, um eine Gefahr für Leib und Leben der L.G. abzuwenden. Diese Notstandshandlung ist das mildeste, geeignete Mittel – schließlich untersagt § 18 Abs. 7 Var. 2 StVO, auf der Autobahn rückwärtszufahren und § 18 Abs. 10 S. 1 StVO, die Autobahn vor einer Ausfahrt zu verlassen. Es wäre den Autofahrern der ersten Reihe mithin nur unter Missachtung geltenden Straßenverkehrsrechts möglich gewesen, nachfolgende Fahrzeuge nicht zu blockieren. Im Rahmen der Güterabwägung überwiegt die körperliche Unversehrtheit bzw. das Leben der L.G. die Fortbewe-

⁵ So auch BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 Rn. 28); Jahn, JuS 2011, 563 (564).

⁶ Vgl. Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 43 Rn. 2; Waßmer, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 25 Rn. 10; siehe auch Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 842; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 24 Rn. 60.

gungsfreiheit der nachfolgenden Fahrer. Somit handeln die Fahrer der ersten Reihe gerechtfertigt,⁷ sodass ein deliktisches Minus vorliegt.

(2) Tatherrschaft

Außerdem müsste U die Tatherrschaft innegehabt haben. Hierzu muss der Vordermann als Werkzeug instrumentalisiert werden;⁸ es muss in der Hand des Hintermannes liegen, das Tatgeschehen ablaufen zu lassen oder es zu stoppen.⁹ Dies ist kraft überlegenen Willens, kraft überlegenen Wissens oder kraft Organisationsherrschaft denkbar.¹⁰ Durch ihre Anwesenheit auf der Fahrbahn übten die L.G. psychischen Zwang auf die Autofahrer der ersten Reihe aus, die deshalb die Weiterfahrt verweigerten. Hierin liegt die Ausübung überlegenen Willens gegenüber den Fahrern der ersten Reihe, sodass U mit L.G. grundsätzlich die Tatherrschaft zukommt.¹¹

Fraglich ist allerdings, ob die Tatherrschaft auf eine Tathandlung zurückzuführen ist, über die U selbst die Kontrolle ausübt(e). Sobald sich U mit Kraftkleber am Straßenbelag festklebte, konnte sie sich nicht mehr selbst vom Straßenbelag lösen. Ab diesem Moment war ihr Verhalten nicht mehr willensgetragen.¹² Jedoch hatte sie bis dahin die Kontrolle über die Situation und ihre Tathandlung: Durch die Handlung des Festklebens veranlasste sie die Fahrer in der ersten Reihe willentlich und kausal zum Abbremsen und somit eine physische Blockade für die zweite Reihe. Mithin ist bereits im Akt des Festklebens die Instrumentalisierungshandlung gem. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zu erblicken. Die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB liegen vor.

bb) Gewalt und Nötigungserfolg

Durch ihre Anwesenheit schufen die Fahrer der ersten Reihe eine für die nachfolgenden Reihen nicht allein psychisch, sondern physisch unüberwindbare Blockade. Nach einer Gegenauffassung soll dies jedoch nicht genügen.¹³ *Heghmanns* fordert über das Bereiten einer physischen Blockade mit physischer Zwangswirkung auf das Opfer¹⁴ hinaus eine tatsächlich erfolgende körperliche Zwangseinwirkung auf das Tatopfer; mithin also das Auffahren auf die erste Reihe der Autofahrer.¹⁵ Hiergegen spricht jedoch das Ziel effektiven Rechtsgüterschutzes. Es ist nicht ratio legis eines Strafgesetzes, das Opfer dazu zu zwingen, sich selbst zu schädigen, um eine Sanktionierung zu erreichen. Die kör-

⁷ So auch BVerfG NJW 2011, 3020 (3022 Rn. 29).

⁸ *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7; *Haas*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 25 Rn. 6.

⁹ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 43 Rn. 3; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 840; siehe auch *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, Kap. 27 Rn. 1.

¹⁰ *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 60; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl. 2022, S. 142 Rn. 527; *ders.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 45 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 847.

¹¹ Siehe hierzu die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“: BGH NJW 1995, 2643 ff.; BGH NJW 1996, 203 ff.; BVerfG NJW 2002, 2308 ff.; BVerfG NJW 2011, 3020 ff.

¹² Zu den Voraussetzungen der tatbestandlichen Handlung vgl. *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 7 Rn. 3 f.; ausführlich *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 8 Rn. 1 ff.

¹³ *Heghmanns*, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 649 ff.; so auch *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 240 Rn. 32 f.; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 39; *Magnus*, NStZ 2012, 538 (542); *Zöller*, GA 2004, 147; *Herzberg*, GA 1996, 557 (561); wohl auch *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 8; gegenüber der Rechtsprechung des BVerfG deshalb insgesamt kritisch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rn. 10b f.

¹⁴ BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 f. Rn. 29).

¹⁵ *Heghmanns*, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 649.

perliche Zwangseinwirkung wirkt sich bereits durch das Wissen des Tatopfers, einer physisch unüberwindbaren Blockade gegenüberzustehen, körperlich bei diesem aus. Dies ist auch keine rein psychische Beeinflussung. Zwar scheuen die Opfer vor dem physischen Kontakt zurück und vermeiden ihn also,¹⁶ doch ist diese Beugung des Willens tatbestandsimmanent – maßgeblich ist, dass sie durch Gewalt, nicht aber durch den physischen Kontakt ausgelöst wird. Zu verlangen, das Offensichtliche durch den Aufprall auf die Blockade zu bestätigen, ist nicht zielführend – und verpflichtete den Fahrer der zweiten Reihe sogar dazu, sich seinerseits rechtswidrig zu verhalten.¹⁷ Zwar trägt die Gegenauffassung der Rechtsprechung des BVerfG zum vergeistigten Gewaltbegriff weitgehender Rechnung, doch zeigt sich an dessen aktuelleren Entscheidungen, dass es selbst die Anforderungen an den Gewaltbegriff zurücknimmt¹⁸ und die Zweite-Reihe-Rechtsprechung nicht für verfassungswidrig erachtet.¹⁹ Daher ist die Ansicht der Gegenauffassung abzulehnen. Mithin übten die Fahrer der ersten Reihe gegenüber den nachfolgenden Reihen Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB aus und zwangen die Fahrer der zweiten Reihe zum Halten.²⁰

cc) Ergebnis

Somit hat U durch Ankleben an der Fahrbahn den objektiven Tatbestand der §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB bezüglich den Fahrern ab der zweiten Reihe verwirklicht.

b) Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

U kam es gerade darauf an, einen größtmöglichen Stau zu verursachen. Daher handelte U mit *dolus directus* 1. Grades hinsichtlich des objektiven Tatbestandes einschließlich der Instrumentalisierung der ersten Reihe.

2. Rechtswidrigkeit

Überdies müsste U rechtswidrig gehandelt haben.

a) Eingreifen eines Rechtfertigungsgrunds²¹

Fraglich ist, ob das Verhalten der U gerechtfertigt ist.

¹⁶ Heghmanns, *Strafrecht Besonderer Teil*, 2. Aufl. 2021, Rn. 649.

¹⁷ Dieses Arguments bedient sich *Magnus*, *NSStZ* 2012, 538 (542), allerdings, um die Straflosigkeit zu begründen – der Nötigungstatbestand könne nicht erfüllt sein, wenn normkonformes Verhalten erzwungen würde.

¹⁸ BVerfG NJW 2002, 1031 (1032 ff.); hierauf hinweisend *Eisele*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rn. 10c.

¹⁹ BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 Rn. 27 ff.), m. Anm. *Jahn*, *JuS* 2011, 563.

²⁰ Kritisch *Bayer*, *Verfassungsblog* v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023).

²¹ Nach h.M. sind auch bei der Nötigung Rechtfertigungsgründe vor der Verwerflichkeit gesondert zu prüfen, siehe BGH NJW 1993, 1869 (1870); BayObLG NJW 1993, 211; *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 46; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 111; *Altvater*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 240 Rn. 111; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 17; *Otto*, in: Dölling u.a., *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 240 Rn. 25; *Niehaus*, in: *juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht*, 2. Aufl. 2022, StGB § 240 Rn. 25; *Zimmermann*, in: *AnwaltKommentar StGB*, 3. Aufl. 2020, § 240 Rn. 24; *Hecker*, *JuS* 2019, 269 (270); *Küper*, GA 477 (490); a.A. BGH NJW 1954, 438 (438); AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2018, 21364 Rn. 18; *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 33; wohl auch *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 240 Rn. 138.

aa) Umweltnotstand

Die L.G. gehen bei Tatbegehung davon aus, „im Umweltnotstand“²² zu handeln, um das Leben auf der Erde vor der Auslöschung zu bewahren. Ein solcher ist dem deutschen Strafrecht jedoch nicht bekannt.²³

bb) Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam ist kein anerkennungsfähiger Rechtfertigungsgrund.²⁴ Bewusste Normverletzungen als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, als Rechtfertigungsgründe anzuerkennen, ist mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates unvereinbar.²⁵

cc) Grundrechte

Grundrechte stellen nach h.M. keine eigenständigen Rechtfertigungsgründe dar, sondern sind erst im Rahmen der Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen²⁶ (a.A. vertretbar).

dd) Rechtfertigender Notstand

Fraglich ist, ob U nach § 34 StGB gerechtfertigt handelte.²⁷ Zunächst ist festzuhalten, dass das Leben aller Lebewesen auf der Erde ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellt.²⁸ Eine Gefahr i.S.d. § 34 StGB ist ein Zustand, bei welchem bei natürlicher Weiterentwicklung der Geschehnisse, der Eintritt eines Schadens für das bedrohte Rechtsgut überwiegend wahrscheinlich ist.²⁹ Diesbezüglich ist zu sehen, dass die Erde infolge des Klimawandels bis zum Jahre 2100 vielerorts unbewohnbar sein wird, falls keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.³⁰ Insoweit lässt sich durchaus eine Gefahr für ein not-

²² Zur Terminologie vgl. becklink 2014842.

²³ Ganz ähnlich *Schneider*, Jura 2015, 201 (204).

²⁴ OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 10; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 41a; *Schwarz*, NJW 2023, 275 (279 f.); a.A. wohl *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168 f.).

²⁵ *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 41a; a.A. *Bönte*, HRRS 2021, 164 (171).

²⁶ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023 Rn. 38); BVerfG NJW 1991, 971 (972); BGH NStZ 2021, 626 (628 Rn. 32); BGH NJW 2002, 1031 (1034); BGH NJW 1969, 1770 (1773); OLG Karlsruhe NStZ 2016, 32 (33 Rn. 11 f.); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 62; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 143; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 26; *Zimmermann*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 240 Rn. 28; a.A. BGH NJW 1998, 2149 (2151); OLG Jena NJW 2018, 3794 (3797 Rn. 25); OLG Jena NJW 2006, 1892 (1893); AG Mönchengladbach-Rheydt BeckRS 2022, 4182 Rn. 7 ff.; wohl auch AG München, Urt. v. 30.11.2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22, Rn. 49 (juris); *Brand/Winter*, JuS 2021, 113 ff.; *Valerius*, JuS 2007, 1105 (1108); wohl auch *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 22; offenlassend OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2022 – 4 RVs 48/22, Rn. 6 (juris); OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2015 – III-5 RVs 7/15, Rn. 34 f. (juris).

²⁷ Notwehr scheidet wegen des Wortlauts des § 32 Abs. 2 StGB aus, vgl. *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023).

²⁸ Siehe zur Notstandsfähigkeit von Rechtsgütern der Allgemeinheit u.a. *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 72 f.; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 8; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 457; *Bönte*, HRRS 2021, 164 (165).

²⁹ Zum Gefahrenbegriff *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 12; *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 74; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 9; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 461 ff.

³⁰ Siehe hierzu <https://interaktiv.morgenpost.de/klimawandel-hitze-meeresspiegel-wassermangel-stuerme-unbewohnbar/> (27.3.2023); *Bönte*, HRRS 2021, 164 (165 f.).

standsfähiges Rechtsgut annehmen.³¹

Jedoch müsste die Gefahr auch gegenwärtig i.S.d. § 34 StGB sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, der alsbaldige Schadenseintritt mithin ohne Eingreifen sicher oder überwiegend wahrscheinlich ist.³² Dem steht nicht entgegen, dass vom Klimawandel eine Dauergefahr ausgeht.³³ Auch solch eine lang andauernde Gefahr kann gegenwärtig sein, wenn sie so dringend ist, dass sie jederzeit, also auch alsbald, in einen Schaden umschlagen kann, mag auch die Möglichkeit bestehen, dass der Eintritt des Schadens noch eine Zeitlang auf sich warten lässt.³⁴ Weil der Klimawandel ein sehr langwieriger Prozess ist, dessen Folgen zwar auf langfristige Sicht konkret vorausgesagt, jedoch zeitlich nicht spezifiziert werden können und noch Jahre in der Zukunft liegen, ist dies nicht der Fall.

Zwar beziehen Stimmen in der Literatur aus teleologischen Gründen auch solche Gefahren in den Anwendungsbereich des § 34 StGB mit ein, deren Verwirklichung noch sehr weit in der Zukunft liegt,³⁵ deren Abwendung aber nur durch sofortiges Handeln möglich ist.³⁶ Als Indiz, ob ein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben ist, kann nach der Literaturauffassung dienen, wie weit in der Zukunft das Umschlagen der Gefahr anzunehmen ist.³⁷ Diese Auffassung nimmt eine Gefahr insbesondere dann an, wenn das Geschehen alsbald in einen unumkehrbaren Verlauf einzutreten droht oder im weiteren (Zeit-)Verlauf nur mit deutlich erhöhtem Fehlschlagsrisiko zu beseitigen sein wird.³⁸ Je komplexer die notwendigen Vorbereitungen für Rettungshandlungen seien, desto früher müsse die Gefahr gegenwärtig sein.³⁹

Die Abwendung der Gefahren des Klimawandels ist unbestreitbar ein langfristiges, komplexes Problem, das sorgfältiger Vorbereitung bedarf. Hieran zeigt sich sogleich, warum der Gedanke der unmittelbar erforderlichen Rettungshandlung auf Gefahren der Größenordnung des Klimawandels nicht zugeschnitten ist: Gefahren globalen Ausmaßes lassen sich nicht mit ad-hoc-Lösungen bekämpfen. Folgte man *Erb*⁴⁰ und zöge wegen des großen Vorbereitungsaufwands deshalb die Gefahr

³¹ Vgl. hierzu AG Lüneburg BeckRS 2022, 21534 Rn. 15; AG Flensburg BeckRS 2022, 34906 Rn. 16; *Bönte*, HRRS 2021, 164 (165 ff.); *Esser/Wasmeier*, JuS 2022, 421 (422); *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023); *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (27.3.2023); wohl a.A.: *Rönnau*, JuS 2023, 112 (114).

³² BGHSt 48, 255 (259); BGH NJW 1989, 176; BGH NJW 1979, 2053 (2054); BGH NJW 1954, 1126; *Momsen/Savić*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 34 Rn. 6; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 34 Rn. 2; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 461 ff.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 19 Rn. 12.

³³ So wohl *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023).

³⁴ BGH NJW 1979, 2053 (2054); BGH NJW 1954, 1126; *Duttge*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, § 34 Rn. 10; *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 97; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 17.

³⁵ Zu dieser Ansicht *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 94; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2004, § 8 Rn. 169; *Hillenkamp*, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S. 117.

³⁶ *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 17; *Neumann*, in: NK-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 34 Rn. 56 f.; *Momsen/Savić*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 34 Rn. 7; *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 94; *Bönte*, HRRS 2021, 164 (166 f.); *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (27.3.2023); wohl auch *Duttge*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, § 34 Rn. 10; offenlassend BGH NJW 1954, 1126.

³⁷ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 100; *Zieschang*, in: LK-StGB, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 34 Rn. 37.

³⁸ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 101.

³⁹ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 102.

⁴⁰ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 89.

vor, verlöre das Erfordernis der Gegenwärtigkeit für Gefahren des Klimawandels seine Abgrenzungswirkung. Anders gesagt: Je unkontrollierbarer die Gefahr, desto eher wäre sie gegenwärtig. Bei völlig unkontrollierbaren Gefahren gäbe es mithin keinen Zeitpunkt, zu dem sie nicht gegenwärtig wären. Dies lässt sich an der Ansicht *Böntes* gut erkennen: Er argumentiert (zutreffend), dass angesichts des Klimawandels eine völlige Umstellung nahezu aller gesellschaftlicher Sektoren notwendig ist.⁴¹ Hierfür sei schon jetzt keine Zeit mehr.⁴² Damit ließe sich eine gegenwärtige und andauernde Gefahr für Jedermann begründen,⁴³ die unabwendbar scheint.⁴⁴ So würden sowohl der Gefahren- als auch der Gegenwärtigkeitsbegriff jeder Konkretisierung in temporaler oder sachlicher Hinsicht entkleidet.

Richtigerweise setzt eine gegenwärtige Gefahr mithin eine alsbald eintretende Gefahr voraus – sei sie auch dauerhaft bzw. gerade latent. Eine solche liegt nicht vor.⁴⁵ Deswegen handelte U nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt.⁴⁶

Hinweis: Sollte mit a.A. vertretbar eine gegenwärtige Gefahr angenommen werden, gilt es, sich mit der Abwendbarkeit der Gefahr auseinanderzusetzen. Die Notstandshandlung muss geeignet und das mildeste Mittel sein, die Gefahr abzuwenden.⁴⁷ Dies ist anhand eines strengen Maßstabs zu bestimmen.⁴⁸

Dass Notstandshandlungen nur einen Teil derer treffen, die einen Anteil an einer durch eine Vielzahl von Personen verursachte Gefahr haben, steht der Eignung genauso wenig entgegen wie die Möglichkeit, dass die Notstandshandlung scheitern würde.⁴⁹ Die Begehung von Straftaten zulasten einzelner Individuen mag zwar einen konkreten Beitrag zur Bekämpfung des Beitrags dieser Individuen am Klimawandel leisten⁵⁰ – hier stellen die Fahrer den Motor ihrer Fahrzeuge im Stau ab –, jedoch ist nicht ersichtlich, dass es sich um den einzigen, gar mildesten, Weg handelt, deren Individualbeitrag am globalen CO₂-Ausstoß zu minimieren.⁵¹ Kann Hilfe des Staates in Anspruch genommen werden, ist die Notstandshandlung nicht erforderlich.⁵² Es ist Aufgabe demokratischer Prozesse, die richtigen Methoden zur Abwendung umfassender, latenter Gefahren zu finden. Dass die Entscheidungen der demokratischen Mehrheit bisher unzureichend waren, steht

⁴¹ *Bönte*, HRRS 2021, 164 (166).

⁴² *Bönte*, HRRS 2021, 164 (167).

⁴³ So *Bönte*, HRRS 2021, 164 (167); in diese Richtung auch *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023); *Klein*, Verfassungsblog v. 4.3.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/die-rechtfertigung-von-straftaten-angesichts-der-klimakrise/> (27.3.2023).

⁴⁴ Dies konzedierend *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168).

⁴⁵ Ohne nähere Begründung a.A. AG Lüneburg BeckRS 2022, 21534 Rn. 15.

⁴⁶ So im Ergebnis auch OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 6 f.; vgl. auch AG Recklinghausen BeckRS BeckRS 2021, 27893 Rn. 28; AG Freiburg BeckRS 2022, 38216 Rn. 32 f.; AG Frankfurt a.M., Urte. v. 13.5.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20, Rn. 104 ff. (juris); VerfGH BW BeckRS 2022, 21579 Rn. 44; a.A. AG Flensburg BeckRS 2022, 34906 Rn. 14 ff.; AG Lüneburg BeckRS 2022, 21534 Rn. 14 ff.

⁴⁷ *Momsen/Savić*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 34 Rn. 7; *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168).

⁴⁸ *Momsen/Savić*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 34 Rn. 7; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 34 Rn. 3.

⁴⁹ Viel zu weitgehend AG Recklinghausen, Urte. v. 12.8.2021 – 32 Cs – 33 Js 486/20 – 125/21, Rn. 29 (juris).

⁵⁰ Zutreffend *Bönte*, HRRS 2021, 164 (168); *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (27.3.2023); anders im Fall des OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 6 – das Sprühen von Graffiti ist sogar klimaschädlich.

⁵¹ So auch OLG Celle BeckRS 2022, 21494 Rn. 7; wohl a.A. *Wolf*, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (27.3.2023).

⁵² BGH NSTZ 1993, 333 (334).

dem nicht entgegen⁵³ – Teil des demokratischen Prozesses ist es, politische Mehrheiten zu ändern, die dann die erforderlichen Maßnahmen beschließen. Straftaten⁵⁴ sind dementsprechend nicht Teil des legitimen Meinungskampfes.⁵⁵

b) Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB

Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung muss gem. § 240 Abs. 2 StGB positiv festgestellt werden. Ob die Tat hiernach als „verwerflich“ anzusehen ist, ist auf Basis der Zweck-Mittel-Relation im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung festzustellen.⁵⁶ Inhaltlich setzt § 240 Abs. 2 StGB einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung der für den erstrebten Zweck angewandten Mittel voraus.⁵⁷ Da § 240 Abs. 2 StGB die Relation von Mittel und Zweck zum Maßstab der Verwerflichkeitsprüfung macht, kommt es weder darauf an, ob das Mittel für sich gesehen erlaubt, noch der Zweck allein billigenswert ist.⁵⁸ Auch wer an sich erlaubten Zwang ausübt, kann hinsichtlich des damit zu erreichenden Zwecks verwerflich handeln. Umgekehrt kann die Anwendung unrechter Zwangsmittel zur Erreichung billigenswerter Ziele die Verwerflichkeit ausschließen.⁵⁹

aa) Verwerflichkeit des Mittels

Die Verwerflichkeit kann allerdings dadurch indiziert sein, dass das Nötigungsmittel als solches eine strafbare Handlung darstellt oder sonst wie gegen die Rechtsordnung verstößt.⁶⁰ Die Anwendung oder Androhung von Folter ist beispielsweise stets als verwerflich zu qualifizieren, auch wenn sie der Rettung Dritter dient.⁶¹

Die Instrumentalisierung der ersten Reihe der Autofahrer, um eine gewaltsame Blockade gegenüber den nachfolgenden Reihen eine Blockade zu errichten, stellt für sich genommen nicht bereits strafbares Verhalten dar. Erst im Falle einer konkreten Gefahr ist § 315b StGB verwirklicht. Mithin ist die Verwerflichkeit der Gewaltanwendung nicht bereits durch die Begehung einer Tateinheitlichen Straftat indiziert. Auch erreicht die Gewaltanwendung für sich nicht den Grad originär verwerflicher Verhaltensweisen wie beispielsweise bei Anwendung von Folter. Die Intensität der Gewalt beeinträchtigt hier weder die körperliche Integrität noch die Menschenwürde der Betroffenen.

⁵³ A.A. Wolf, Verfassungsblog v. 14.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/klimaschutz-als-rechtfertigender-notstand/> (27.3.2023).

⁵⁴ Zum Spezialfall der Nötigung siehe aber sogleich B. II. 2.

⁵⁵ OLG Hamm NJW 1982, 2676 (2678); AG Freiburg BeckRS 2022, 38216 Rn. 32 f.; Pschorr, ZJS 2016, 425 (429); Rönnau, JuS 2023, 112 (114); a.A. wohl Bönte, HRRS 2021, 164 (168 f.).

⁵⁶ Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 17; Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 124; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 381; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 60.

⁵⁷ BGH NJW 1962, 1923; BGH NJW 1963, 1629; BGH NStZ 2014, 149 (151 Rn. 58); BGH NJW 2017, 1487 (1489 Rn. 51); Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 48; Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 123; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 17.

⁵⁸ Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 126.

⁵⁹ Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 126.

⁶⁰ BGH NJW 1998, 2149 (2151); Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 49; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 19; Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 129; nicht schon jede Anwendung von Gewalt vgl. BVerfG BeckRS 1986, 50; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 23 Rn. 64.

⁶¹ LG Frankfurt a.M. NJW 2005, 692 (694).

Hinweis: Dies kann mit der gesetzlichen Wertung des § 1 BABVersG anders gesehen werden. Den Gesetzesmaterialien zu § 13 Abs. 1 S. 3 NRWersG lässt sich entnehmen: „Aus Autobahnsperren entstehen vielfältige, diffuse und für die Polizei im Regelfall schwer oder nicht beherrschbare Gefahrenlagen mit einem sehr hohen Schadenspotential. Es kann, nicht nur durch gefährliche Brems- und Ausleitmanöver, zu sehr gefährlichen Gefahrenlagen für die Verkehrsteilnehmer und die zuständigen Beamtinnen und Beamten im Einsatz kommen.“⁶² Die Übertragung dieser pauschalen, unbewiesenen Feststellungen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers kann nicht erwartet werden.

bb) Verwerflichkeit des Zwecks

Ferner kann die Verwerflichkeit durch den erstrebten Zweck indiziert sein.⁶³ Dabei ist umstritten, ob und mit welchem Gewicht Fernziele der Täterschaft relevant sind, die durch die Nötigung nur mittelbar erreicht werden sollen.⁶⁴ Um den individualschützenden Charakter der Nötigung nicht völlig auszuklammern, kann die Auswirkung des Nötigungszwecks auf das konkrete Tatopfer nicht zugunsten höherer Ideale in ferner Zukunft ausgeblendet werden.⁶⁵ Eine messerscharfe Trennung zwischen Nah- und Fernzielen kann jedoch auch nur rechtliche Fiktion bleiben.⁶⁶

Bei isolierter Betrachtung der Verwerflichkeit des Zwecks kommt es hier stark darauf an, wie Fernziele in die Betrachtung eingestellt werden. Sieht man den Zweck der Demonstration nur in der Verursachung eines gewaltigen Staus auf einer vielbefahrenen Autobahn, stellt sich dieser als verwerflich dar.⁶⁷ Ob dies vor dem Hintergrund des Staatsziels aus Art. 20a GG, dem Schutz der Umwelt, sowie der aktuellen BVerfG-Rechtsprechung zur Verantwortung für künftige Generationen⁶⁸ haltbar ist, scheint fraglich. Das BVerfG hat die Bedeutung des Staatsziels des Umweltschutzes aus Art. 20a GG gestärkt. L.G. handeln mit der Motivation, das Leben auf der Erde vor der Auslöschung zu bewahren und damit zum Umweltschutz. Dieses Fernziel der L.G. ist nicht nur sozial anerkennenswert, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten, vgl. Art. 20a GG.⁶⁹ Je nachdem, ob und mit welchem Gewicht man Fernziele berücksichtigt, kann der hiesige Nötigungszweck also als sozial anerkennens-

⁶² LT-Drs. NRW 17/15821, S. 9.

⁶³ Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 21.

⁶⁴ Siehe plastisch den Streit zwischen Senatsmehrheit und -Minderheit in BVerfG BeckRS 1986, 50; BGH NStZ 1997, 494; AG Villingen-Schwenningen SVR 2019, 227 (228); AG Schwandorf NStZ 1987, 230 (231); Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 126; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 29 m.w.N.; nach der Wirkung des Fernziels differenzierend Toepel, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 240 Rn. 159.

⁶⁵ Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 126; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 18a; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 29; Toepel, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 240 Rn. 155 ff.; noch enger BGH NStZ 1988, 362; OLG Köln NJW 1984, 1909 (1910); OLG Stuttgart NStZ 1991, 333; BayObLGSt 1994, 184 (188); OLG Koblenz NJW 1988, 720 (721); Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 52; König, in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Bd. 2, 46. Aufl. 2022, 13 B. Rn. 21; Baumann, NJW 1987, 36 (37).

⁶⁶ Vgl. OLG Zweibrücken NJW 1991, 53 (55); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 18a.

⁶⁷ So stark verengend OLG Koblenz NJW 1985, 2432 (2433); Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 240 Rn. 52.1.

⁶⁸ BVerfGE 157, 30.

⁶⁹ Vgl. auch Bayer, Verfassungsblog v. 6.10.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023); in diese Richtung zu § 34 StGB auch AG Flensburg BeckRS 2022, 34906 Rn. 39; die Maßgeblichkeit verneinend AG Freiburg BeckRS 2022, 38216 Rn. 28 f.

wert oder als Verwerflichkeitsindiz eingestuft werden. Der Streit kann offenbleiben, wenn sich die Verwerflichkeit aus der Zweck-Mittel-Relation ergibt.

cc) Zweck-Mittel-Relation

Dies gilt insb. in den Fällen, in denen völlig inadäquate Mittel zur Erzwingung eines legitimen Zwecks verwendet werden.⁷⁰ *Bayer* und *Wihl* halten die Sitzblockade für eine „Protestform von höchsten demokratischen Weihen“,⁷¹ mithin für ein legitimes Mittel des politischen Protests. *Toepel* ordnet Sitzblockaden dementsgegen als grundsätzlich verwerflich ein, weil die demokratische Gesellschaft die Verfolgung politischer Ziele mit den Mitteln der Blockade statt im demokratischen Austausch sozial missbilligt.⁷²

dd) Verwerflichkeit abhängig von Art. 8 Abs. 1 GG

Das BVerfG macht die Verwerflichkeit einer Sitzblockade davon abhängig, ob sie eine von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung darstellt und auch im Einzelfall als legitime Ausübung des Demonstrationsrechts erscheint.⁷³ Daher reicht es nicht allein aus, sich darauf zurückzuziehen, dass die L.G. versuchten, den betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen ihre Meinung aufzuzwingen;⁷⁴ schließlich sind Versammlungen Akte des demokratischen Meinungskampfes. Fraglich ist vielmehr, ob das Verhalten der L.G. von der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG geschützt ist. Jedoch handelt es sich bei der A 81 um eine Bundesautobahn. Auf solchen finden nach § 1 BABVersG, von dessen Verfassungskonformität nach dem Bearbeitungsvermerk auszugehen ist, keine Versammlungen statt.⁷⁵ Die Wahl eines von Gesetzes wegen verschlossenen Versammlungsortes, z.B. fremden Privatgrund oder Diensträumen, eröffnet Art. 8 GG nicht.⁷⁶ Somit unterliegt das Verhalten der L.G. nicht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG.⁷⁷ Daher ist das Verhalten der L.G. als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Hinweis: Über den Fall hinaus interessant ist, wie mit einem Irrtum hinsichtlich § 240 Abs. 2 StGB umzugehen ist. Beispielsweise könnten sich die Demonstranten vorstellen, in den Grenzen des Art. 8 Abs. 1 GG zu handeln oder sich über Tatsachen täuschen, die für die Reichweite der Ver-

⁷⁰ *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 23; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 130.

⁷¹ *Bayer*, Verfassungsblog v. 6.10.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auto-fahren-oder-klima-retten/> (27.3.2023); *Wihl*, LTO v. 14.2.2022, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/47534/ (27.3.2023).

⁷² *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 240 Rn. 158; in diese Richtung auch BGH NStZ 2021, 626 (628 Rn. 31); BayObLG NJW 1993, 212.

⁷³ BVerfG NJW 2011, 3020 (3023 Rn. 38 ff.); BVerfG NJW 1991, 971 (972); so auch BGH NStZ 2021, 626 (628 Rn. 32); OLG Stuttgart NStZ 1991, 333; OLG Zweibrücken NJW 1991, 53 (54).

⁷⁴ So aber AG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.5.2022 – 901 Ds 6120 Js 248353/20, Rn. 92 (juris); AG Freiburg BeckRS 2022, 38216 Rn. 29.

⁷⁵ Die Vorschrift ist § 13 Abs. 1 S. 3 NRWersG nachgebildet. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift ist zu Recht hochumstritten, siehe hierzu OVG Bautzen LKV 2022, 28 f.; OVG Lüneburg BeckRS 2021, 24913 Rn. 12 f.; OVG Lüneburg NordÖR 2021, 429 (431); VG Frankfurt a.M. BeckRS 2021, 25141 Rn. 33; *Kühle*, JuWissBlog Nr. 14/2022 v. 3.3.2022, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/14-2022/> (27.3.2023); *Fürst/Kühne*, JuWissBlog Nr. 118/2021 v. 22.12.2021, abrufbar unter <https://www.juwiss.de/118-2021/> (27.3.2023); *Dübbbers*, SVR 2022, 245 (246 ff.).

⁷⁶ BVerfG NJW 2011, 1201 (1204 Rn. 65); BVerfG BeckRS 2020, 38470 Rn. 10 ff.; VGH München BeckRS 2021, 10449 Rn. 19; vgl. zu BAB auch OVG Münster BeckRS 2017, 130272 Rn. 8.

⁷⁷ Dieser Weg wurde gewählt, um angesichts des Neutralitätsgebots zu vermeiden, dass im Rahmen einer Hausarbeit politisch sensible Fragen zum Gegenstand der Abwägung – und damit Prüfung – werden. Zur Abwägung im Einzelfall vgl. AG Freiburg BeckRS 2022, 38214 Rn. 40 ff.; AG Freiburg BeckRS 2022, 38216 Rn. 17 ff.; AG München, Urt. v. 30.11.2022 – 864 Ds 113 Js 200103/22, Rn. 53 ff. (juris).

sammlungsfreiheit bzw. die Güterabwägung entscheidend sind. Erstere Konstellation stellt einen Verbotsirrtum dar, worauf § 17 StGB Anwendung findet.⁷⁸ Täuschen sich die Täter allerdings über Umstände, die für § 240 Abs. 2 StGB maßgeblich sind, liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.⁷⁹

c) Ergebnis

Folglich war die Tat rechtswidrig.

3. Schuldhaftigkeit

Fraglich ist, ob U auch schuldhaft handelte. Bei der Annahme „im Umweltnotstand“ zu agieren, könnte es sich um einen Verbotsirrtum in Form eines Erlaubnisirrtums nach § 17 StGB handeln.

a) Fehlende Unrechtseinsicht

Positiv formuliert hat die Täterschaft dann Unrechtsbewusstsein, wenn sie sich darüber bewusst ist, dass ihr Handeln im Widerspruch zur materiellen Wertordnung des Rechts steht und daher rechtlich verboten ist.⁸⁰ U ging davon aus, dass ihr Verhalten dem Schutz und Erhalt allen Lebens auf der Erde diene und durch einen sog. „Umweltnotstand“ gerechtfertigt sei. Dem Sachverhalt lassen sich überdies keine Anhaltspunkte dahingehend entnehmen, dass ihr Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Blockade gekommen wären. Somit fehlte U die Einsicht, mit ihrer Tat Unrecht zu tun.

b) Unvermeidbarkeit des Irrtums

Der Irrtum müsste für U auch unvermeidbar gewesen sein, § 17 S. 1 StGB. „Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns nicht zu gewinnen vermochte. Das setzt voraus, dass er alle geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung von Rat beseitigt hat.“⁸¹ Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass U sämtliche Erkenntniskräfte eingesetzt hätte, um Irrtümer über die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens zu vermeiden. Zwar kann U zugutegehalten werden, dass ein Schweizer Gericht der ersten Instanz in einem vergleichbaren Fall, bei welchem Klimaaktivisten in eine Schweizer Bankfiliale eindringen, einen rechtfertigenden Notstand annahm. Dieses Urteil wurde jedoch im Rechtsmittelverfahren aufgehoben.⁸² Die U jederzeit mögliche Konsultation eines Rechtsanwalts hätte ihr die Strafbarkeit des Handels vor Augen geführt. Folglich war der Erlaubnisirrtum der U nicht unvermeidbar.

⁷⁸ BGH NJW 1952, 593 (595 f.); *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 108 m.w.N.; *Wittig*, NSTZ 2017, 284 (289); so i.E. auch *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 35, der § 240 Abs. 2 StGB als objektives Tatbestandsmerkmal einordnet.

⁷⁹ BGH NJW 1954, 480; OLG Hamburg NJW 1968, 662 (663); *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 108; *Hecker*, JuS 2019, 269 (270).

⁸⁰ BGHSt 52, 227 (240); *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 17 Rn. 2; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 17 Rn. 5; *Momsen*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 17 Rn. 2.

⁸¹ So BGH NSTZ 2000, 307 (309).

⁸² Zum Fall und Prozessverlauf <https://www.nzz.ch/schweiz/lausanner-klima-aktivisten-verlieren-vor-bundesgericht-ld.1629693> (27.3.2023).

c) Ergebnis

Daher handelte U auch schuldhaft. Somit hat sich U gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB zulasten der Autofahrer ab der zweiten Reihe strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B**I. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB**

B könnte sich der versuchten Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf die L.G. Zufuhr, um diese zur Freigabe des Weges zu zwingen.

1. Vorprüfung

Die L.G. haben den Weg nicht freigegeben, sodass der Nötigungserfolg ausgeblieben ist. Der Versuch der Nötigung ist gem. §§ 23 Abs. 1 Var. 2, 12 Abs. 2, 240 Abs. 3 StGB strafbar.

2. Tatbestandsmäßigkeit**a) Tatentschluss**

Zunächst müsste B den Tatentschluss gefasst haben, durch das Zufahren Gewalt auszuüben oder mit einem empfindlichen Übel zu drohen, um hierdurch einen Nötigungserfolg herbeizuführen. B wollte U durch das Zufahren – mit psychischem Druck – zur Freigabe des Weges zwingen. Hierin ist der Wille zur konkludenten Drohung zu sehen, er werde U überfahren, sollte diese nicht den Weg freigeben. Überfahren zu werden ist ein empfindliches Übel, das mit Gewalt erreicht werden soll. Somit war eine Nötigungshandlung und mit der Freigabe des Weges ein Nötigungserfolg vom Tatentschluss des B umfasst.

b) Unmittelbares Ansetzen

Weiter müsste B unmittelbar i.S.d. § 22 StGB zur Tatausführung angesetzt haben. Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überwindet und objektiv Handlungen begeht, die ohne wesentliche Zwischenschritte in der Tatbestandserfüllung münden sollen.⁸³ Indem er auf U Zufuhr, überschritt B die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ subjektiv und führte die Handlung aus, welche nach seiner Vorstellung unmittelbar in den Nötigungserfolg münden sollte. Somit hat B auch unmittelbar i.S.d. § 22 StGB zur Tatausführung angesetzt.

c) Ergebnis

Somit hat B den Tatbestand der §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB verwirklicht.

⁸³ BGHSt 48, 34 (35 f.); BGH NSTz 2013, 156 (157); BGH NSTz 2018, 648 (649); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 34 Rn. 22; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 981 ff.; ausführlich *Kudlich/Schuhr*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 22 Rn. 36 ff.

3. Rechtswidrigkeit

a) Notwehr

Fraglich ist, ob B nach § 32 StGB gerechtfertigt handelte.

aa) Notwehrfähiges Rechtsgut

Dazu müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf ein Individualrechtsgut vorliegen. Als notwehrfähiges Rechtsgut kommen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG⁸⁴ und das Recht auf Fortbewegungsfreiheit im Straßenverkehr⁸⁵ in Betracht.

Zunächst ist festzuhalten, dass B selbst nicht Opfer einer Nötigung durch U wurde, weil er in der ersten Reihe stand.⁸⁶ Allerdings kann seit der Rechtsprechung des BVerfG zu den Sitzblockadefällen und der damit einhergehenden Einschränkung des Gewaltbegriffs⁸⁷ nicht mehr verlangt werden, dass ein Angriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit die Grenze zur strafbaren Nötigung überschreitet, um zur Notwehr zu berechtigen.⁸⁸ Vielmehr ist zu verlangen, dass ein sozialinadäquater Zwang angewandt wird.⁸⁹ Als Maßstab zur Bestimmung der Sozialinadäquanz ist die Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB heranzuziehen.⁹⁰ Die Aktion der L.G. ist verwerflich (s.o.).⁹¹ Daher ist die allgemeine Handlungsfreiheit des B derart beeinträchtigt, dass sie als notwehrfähiges Rechtsgut dienen kann.

bb) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

U müsste einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf das Recht des B auf Fortbewegungsfreiheit im Straßenverkehr oder seine allgemeine Handlungsfreiheit verübt haben. Unter einem Angriff ist jedes menschliche Verhalten zu verstehen, welches ein rechtlich geschütztes Individualinteresse bedroht oder verletzt.⁹² Durch die Sitzblockade wurde psychischer Zwang auf B ausgeübt, welcher dazu geeignet war, B von der weiteren Fortbewegung abzuhalten und damit in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Somit liegt ein Angriff seitens der U auf diese Rechtsgüter des

⁸⁴ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 94; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 5a; vgl. auch *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 31.

⁸⁵ Dafür BayObLG NJW 1993, 211; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 32 Rn. 8; siehe auch *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 31; *Hauck*, in: Anwalt-Kommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 32 Rn. 2.

⁸⁶ Hierzu bereits zuvor (s.o.).

⁸⁷ BVerfGE 92, 1.

⁸⁸ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 94; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 5a; dafür, dass es noch immer einer strafbaren Nötigung bedürfe, *Kindhäuser*, in: NK-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 36.

⁸⁹ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 94; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 5a; vgl. auch *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 32 Rn. 11.

⁹⁰ *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 94; *Altwater/Coen*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2023, § 240 Rn. 88.

⁹¹ Auch hier ist Art. 8 Abs. 1 GG für die Prüfung bedeutsam. Wäre dessen Anwendungsbereich eröffnet, müsste auch hier nach den Maßstäben des BVerfG geprüft werden, ob die Versammlung die Interessen der Betroffenen verdrängt.

⁹² *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 18 Rn. 6; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3; *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 6; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 494.

B vor. Dieser war gegenwärtig⁹³ und angesichts der mangelnden Rechtfertigung des Verhaltens der U auch rechtswidrig.⁹⁴ Folglich lag eine Notwehrlage vor.

cc) Erforderlichkeit

Zur Abwehr dieses Angriffes hätte sich B überdies des mildesten Mittels gleicher Effektivität bedienen müssen.⁹⁵ Die Notwehr ist gegenüber staatlichem Schutz stets subsidiär.⁹⁶ Somit hätte B vorrangig die Polizei zu Hilfe rufen müssen, um die L.G. von der Straße entfernen zu lassen.⁹⁷ Die damit verbundene Zeitverzögerung lässt die Effektivität dieses mildereren Mittels nicht entfallen.⁹⁸ Anders als in Fällen latenter Angriffe⁹⁹ droht B keine wesentliche Verschlechterung seiner Lage durch das Zuwarten auf Polizeikräfte,¹⁰⁰ mit deren Eintreffen zeitnah zu rechnen war. Auch dass er fürchtete, zu spät zur Arbeit zu kommen und dementsprechend abgemahnt zu werden, steht dem nicht entgegen; schließlich kann die Notwehr ausschließlich zur Wiederherstellung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit in der konkreten Situation und nicht zur Sicherung seines Arbeitsplatzes dienen. Daher wandte B nicht das mildeste Mittel zur Angriffsabwehr an, sodass seine Handlung nicht erforderlich i.S.v. § 32 Abs. 2 StGB war.

dd) Ergebnis

Folglich handelte B nicht nach § 32 StGB wegen Notwehr gerechtfertigt. Auch eine Nothilfe zugunsten der nachfolgenden Reihen und ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB scheiden mangels erforderlicher Abwehrhandlung aus.

b) Verwerflichkeit

Das Nötigungsmittel des Zufahrens mit einem Kraftfahrzeug auf eine Person ist „sozial unerträglich“¹⁰¹ und somit ungeachtet eines sozialadäquaten Nötigungszwecks als verwerflich anzusehen.¹⁰² Somit war das Verhalten des B auch rechtswidrig.

⁹³ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 18 Rn. 19; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, Rn. 498; Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 21.

⁹⁴ Für Fallkonstellationen ohne § 1 BABVersG und der dann erforderlichen Abwägung entsprechend der Rechtswidrigkeit i.R.d. § 240 Abs. 2 StGB siehe Gafus, *Verfassungsblog* v. 16.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/gewaltfantasien-und-gewaltmonopol/> (27.3.2023).

⁹⁵ Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 36; Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 42; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. 2022, Rn. 509 ff.

⁹⁶ Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 41; Burr, *JR* 1996, 230 (230); Kühl, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 32 Rn. 11a.

⁹⁷ Gafus, *Verfassungsblog* v. 16.11.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/gewaltfantasien-und-gewaltmonopol/> (27.3.2023).

⁹⁸ BGH *NStZ* 1993, 333 (334); Momsen/Savić, in: BeckOK *StGB*, Stand: 1.11.2022, § 32 Rn. 30.4; Kühl, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 32 Rn. 11a; Duttge, in: Dölling u.a., *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, § 32 Rn. 23; Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 41; Arzt, *JR* 1980, 210 (212); Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 14. Aufl. 2022, § 18 Rn. 50; a.A. Erb, in: MüKo-*StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 141; Kindhäuser, in: NK-*StGB*, Bd. 1, 5. Aufl. 2017 § 32 Rn. 96.

⁹⁹ Vgl. BGH *NJW* 1980, 2263; BGH *NStZ* 1995, 177.

¹⁰⁰ Vgl. Kühl, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 32 Rn. 11a; Duttge, in: Dölling u.a., *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, § 32 Rn. 23.

¹⁰¹ BGH *NJW* 2014, 401 (403).

¹⁰² AG Villingen-Schwenningen *SVR* 2019, 227 (229).

4. Erlaubnistatbestandsirrtum

Jedoch könnte B einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen sein. B erfasst die tatsächliche Situation korrekt. Zwar ist er der Meinung, dass „diese Blockade doch nicht rechtmäßig sein könne“ und er die Aktivisten deshalb „von der Straße zwingen“ dürfe. Dies stellt jedoch lediglich einen Irrtum über die rechtliche Bewertung der Umstände und nicht über die tatsächlichen Umstände an sich dar. Konkret irrt B über die rechtlichen Grenzen seines Notwehrrecht und nicht über die Notwehrlage an sich. Ein solcher Grenzirrtum¹⁰³ stellt einen Verbotsirrtum in Form eines Erlaubnisirrtums i.S.d. § 17 StGB dar. Folglich liegt kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

5. Schuldhaftigkeit

Gem. § 17 S. 1 StGB handelte B nur dann schuldlos, wenn der Irrtum unvermeidbar war. B hat jedenfalls darüber nachgedacht, ob das Verhalten der U rechtmäßig sei und kam zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall sein könne. Ein Fall völlig fehlenden Unrechtsbewusstseins liegt somit nicht vor. Dennoch war B von der Normkonformität seines Handelns überzeugt. Darin wurde er auch durch die Zeitungsartikel bestärkt, welche er gelesen hatte. Daraus leitete B ab, dass es ihm wohl gestattet sein müsse, sich gegen diese Blockade zu wehren. Jedoch hätte sich B mit einem einfachen Anruf bei der Polizei oder einem Anwalt Klarheit darüber verschaffen können, ob er eigenmächtig die Blockade hätte auflösen dürfen. Dieser Anruf war ihm auch faktisch möglich. Der Irrtum war nicht unvermeidbar, sodass B nicht nach § 17 S. 1 StGB ohne Schuld handelte.

6. Rücktritt

Fraglich ist, ob B strafbefreiend von der Tatausführung zurückgetreten ist, indem er sich frustriert mit seinem Schicksal abfand, also das weitere Zufahren auf die Blockierenden aufgab. Dem könnte ein Fehlschlag des Versuches entgegenstehen. Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.¹⁰⁴ Maßgeblich für die Einordnung als Fehlschlag ist der Rücktrittshorizont, also die Vorstellung des Täters vom Verwirklichungsgrad und der Verwirklichungsmöglichkeit seiner Tat unmittelbar nach der letzten Ausführungshandlung.¹⁰⁵ B hatte nach seiner Vorstellung bereits alles getan, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen. Jedoch führte dies nicht zu dem von ihm beabsichtigten Erfolg. Vielmehr erkannte er, dass sich die festgeklebten Aktivisten nicht selbst von der Fahrbahn lösen konnten, sodass B resigniert aufgab. Somit liegt ein von Anfang an untauglicher Versuch¹⁰⁶ vor, dessen Untauglichkeit B erst nach Eintritt ins Versuchsstadium erkannt hat. Dies stellt einen fehlgeschlagenen Versuch dar, von welchem ein Rücktritt ausscheidet.¹⁰⁷

¹⁰³ BGHSt 22, 223; 45, 219 (224); *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 17 Rn. 19.

¹⁰⁴ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 37 Rn. 15.

¹⁰⁵ BGH NJW 1993, 2061 ff.; *Hoffmann-Holland*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 24 Rn. 75; *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 13.

¹⁰⁶ Die Alternative des Überfahrens schloss B aus.

¹⁰⁷ BGH NSTz 2008, 393; BGH NSTz 2010, 690 (691); BGH NSTz 2020, 82 f.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 37 Rn. 15; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 1008; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 84; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 24 Rn. 10.

Hinweis: Sollte mit überzeugender a.A. die Rechtsfigur des fehlgeschlagenen Versuchs abgelehnt werden, wäre ein unbeendeter Versuch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB anzunehmen, diese Problematik auf Ebene der Freiwilligkeit des Rücktritts anzusprechen und diese entsprechend abzulehnen, sodass auch nach dieser Ansicht kein strafbefreiender Rücktritt des B anzunehmen ist.¹⁰⁸

7. Ergebnis

Daher hat sich B gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht, indem er auf die L.G. Zufuhr, um sie zur Freigabe des Weges zu zwingen.

II. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, 22, 23 Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit des B wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, 22, 23 Abs. 1 StGB durch das Zufahren auf die L.G. scheidet mangels Pervertierungsabsicht¹⁰⁹ aus.

Der Rettungswagen

A. Strafbarkeit der U

I. §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB

U könnte sich gem. §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB wegen des besonders schweren, mittäterschaftlichen Widerstands gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem sie den Rettungswagen blockierte.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektive Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste U bei einem Unglücksfall einen Rettungsdienst durch Gewalt behindert haben. Unter einem Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis zu verstehen, welches eine erhebliche Gefahr für Personen oder Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.¹¹⁰ Der Absturz des Ziegelsteins, welcher G traf, stellt ein solch plötzlich, lebensgefährliches Ereignis, mithin einen Unglücksfall, dar. U übte mit ihrer Sitzblockade durch die Autofahrer der ersten Reihe gegenüber den Fahr-

¹⁰⁸ Siehe zu dieser Ansicht ausführlich *Wörner*, Der fehlgeschlagene Versuch zwischen Tatplan und Rücktrittshorizont, 2010; *Scheinfeld*, JuS 2002, 25 ff.; *Schroeder*, NSTZ 2009, 9 ff.; *Fahl*, GA 2014, 469 ff.; *Putzke*, ZJS 2013, 620 (621 ff.).

¹⁰⁹ BGH NSTZ-RR 2021, 108; BGH NSTZ 2007, 34 (35 Rn. 3); *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 315b Rn. 10; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 315b Rn. 16; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 45 Rn. 11; *Mitsch*, DAR 2017, 70 (71); *Kubicziel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

¹¹⁰ BGHSt 6, 152; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 5; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 1059; *Conen*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 323c Rn. 18.

zeugen ab der zweiten Reihe Gewalt aus (s.o.). Somit liegt auch gegenüber den Rettungswagen steuernden Rettungskräften Gewalt vor. Die Rettungskräfte gehören dem Roten Kreuz, einem Rettungsdienst¹¹¹ im Sinne der Norm,¹¹² an und führten gerade eine Rettungshandlung durch, indem sie G ins Krankenhaus fuhren.¹¹³ Dass sie dabei nicht mehr am Einsatzort waren, ist nicht maßgeblich.¹¹⁴ Für die Tathandlung der Behinderung ist darüber hinaus ein nicht unerheblicher¹¹⁵ Behinderungserfolg von Nöten.¹¹⁶ Die Rettungshandlung muss mithin zumindest erschwert werden.¹¹⁷ Durch die Blockade wurde den Rettungskräften der Weg versperrt,¹¹⁸ weswegen es ihnen zeitweise nicht gelang, G ins Krankenhaus zu bringen, wodurch auch der Behinderungserfolg gegeben ist, den U mit den L.G. in gem. 25 Abs. 2 StGB zurechenbarer Weise (s.o.) herbeiführte. Somit ist der objektive Tatbestand der §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 1 StGB erfüllt.

b) Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

U handelte mit *dolus eventualis* (s.o.), sodass auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit

U handelte rechtswidrig und schuldhaft (s.o.).

3. Regelbeispiel

Ferner könnte U das Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB erfüllt haben. Die dazu benötigte gemeinschaftliche Tatbegehung ist angesichts der mittäterschaftlichen Begehung mit L.G. am Tatort gegeben.¹¹⁹

¹¹¹ Diese sollten vollumfänglich geschützt werden vgl. BT-Drs. 17/6505, S. 5; AG Wolfenbüttel BeckRS 2019, 24539 Rn. 5.

¹¹² OLG Hamm BeckRS 2022, 6141 Rn. 19; *Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 115 Rn. 10; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 115 Rn. 6; *Fahl*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 115 Rn. 5; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 628; enger *Thürmann/Ruppel*, GuP 2022, 27 (30 f.).

¹¹³ *Thürmann/Ruppel*, GuP 2022, 27 (32.).

¹¹⁴ *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 115 Rn. 19; *Fahl*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 115 Rn. 5.

¹¹⁵ BT-Drs. 18/12153, S. 7; *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 115 Rn. 20; *Popp*, in: LK-StGB, Bd. 12, 12. Aufl. 2019, § 323c Rn. 146; *Fahl*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 115 Rn. 5.

¹¹⁶ *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 115 Rn. 22; *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 115 Rn. 18; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 42a Rn. 2; *Zopfs*, GA 2012, 259 (273); *Dallmeyer*, in: BeckOK-StGB, Stand: 1.11.2022, § 115 Rn. 4.

¹¹⁷ *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 115 Rn. 22; *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 115 Rn. 18; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 42a Rn. 2; *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, 3473 (3474); siehe auch *Barton*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 115 Rn. 5.

¹¹⁸ Der Tatbestand wurde zur Sanktionierung dieser Fallgruppen geschaffen vgl. BT-Drs. 18/12153, S. 7; *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 115 Rn. 19; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 42a Rn. 2; *Müller*, NJ 2021, 298 (300); *Esser/Herz*, JA 2021, 373 (381); *Lenk*, JuS 2018, 229 (231).

¹¹⁹ Es kann offenbleiben, ob kooperatives Verhalten ungeachtet §§ 25 Abs. 2, 27 StGB das Regelbeispiel ebenfalls erfüllt.

4. Ergebnis

Daher hat sich U gem. §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem sie sich auf der Fahrbahn festklebte.

II. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB

Ferner könnte sich U gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB der Behinderung von hilfeleistenden Personen in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem sie den Rettungswagen blockierte.

1. Tatbestand

Dazu müsste U jemanden behindert haben, der bei einem Unglücksfall Hilfe geleistet hat oder leisten wollte. Ein Unglücksfall war gegeben (s.o.). Die Rettungskräfte waren gerade dabei, G zu helfen. Diese wurden von den L.G. mittäterschaftlich behindert (s.o.). Um einen Gleichlauf zwischen § 115 Abs. 3 StGB und § 323c Abs. 2 StGB zu erreichen, ist auch i.R.d. § 323c Abs. 2 StGB nicht erforderlich, dass die Tat in unmittelbarer Nähe des Unfallorts begangen wird.¹²⁰ Daher ist der objektive Tatbestand erfüllt.

U handelte mit dolus eventualis, sodass auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit

U handelte rechtswidrig und schuldhaft (s.o.).

3. Ergebnis

Daher hat sich U gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Angesichts des Konkurrenzverhältnisses zu §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB kann die Prüfung der §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB auch durch einen kurzen Hinweis auf die Subsidiarität ersetzt werden.¹²¹

III. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB

Zwar liegt mit der Straßenblockade grundsätzlich das Bereiten eines Hindernisses i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB vor.¹²² Es handelt sich auch um einen tatbestandlichen Außeneingriff.¹²³ Ob aufgrund der

¹²⁰ v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2022, § 323c Rn. 32; Verrel, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, § 323c Rn. 11; Popp, in: LK-StGB, Bd. 12, 12. Aufl. 2019, § 323c Rn. 146; Grube, in: juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. 2022, StGB § 323c Rn. 37; a.A. Lenk, JuS 2018, 229 (232 f.) mit schwachem Wortlautargument; dem folgend wohl Conen, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 323c Rn. 41.

¹²¹ Ganz h.M. Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 35; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 323c Rn. 33; Popp, in: LK-StGB, Bd. 12, 12. Aufl. 2019, § 323c Rn. 170; Fahl, ZStW 2018, 745 (750); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 53 Rn. 52; a.A. Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 115 Rn. 16 (Tateinheit).

¹²² Vgl. BGHSt 41, 231; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315b Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315b Rn. 4; Burmann, in: Burmann u.a., Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 27. Aufl. 2022, § 315b Rn. 4.

¹²³ Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315b Rn. 6; Heger, in: Lackner/

Blockade eine konkrete Lebens- oder Leibesgefahr für G eintrat, könnte dahinstehen, wenn die Strafbarkeit der U gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB schon aus anderen Gründen ausscheidet. Fraglich ist, ob durch ihre Tathandlung eine verkehrsspezifische Gefahr hervorgerufen wird. Eine i.S.v. § 315b Abs. 1 StGB tatbestandliche Gefahr muss zumindest auch auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sein.¹²⁴ Die Gefahr resultiert aber gerade nicht aus der Fortbewegung, sondern aus dem Stillstand des Verkehrs, als dessen Gegenteil. Eine etwaige Lebensgefahr für G ging damit allein von der Verzögerung der Krankenbehandlung und nicht von einer verkehrsspezifischen Gefahr aus. Der Tatbestand scheidet somit aus.

B. Konkurrenzen

Die Strafbarkeit der U gem. §§ 323c Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB tritt hinter der Strafbarkeit nach §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB im Wege der Spezialität zurück. Die bezüglich den Rettungskräften mitwirkliche Nötigung nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB tritt hinter §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB als *lex specialis* zurück.¹²⁵ Die Nötigung der anderen Autofahrer ab der zweiten Reihe steht wegen der Fortdauer der Tathandlung in Tateinheit nach § 52 StGB.

Gesamtergebnis

Im Gesamtergebnis hat sich U somit gem. §§ 115 Abs. 3, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2, 52 StGB strafbar gemacht. B hat sich gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315b Rn. 4; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 45 Rn. 3; zum verkehrsfremden Inneneingriff (Pervertierungsfall) vgl. BGH NZV 1990, 35; BGH NJW 1996, 203 (204 f.); BGH StraFo 2010, 259; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 315b Rn. 9; Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 315b Rn. 20.

¹²⁴ BGH NSTZ 2016, 407 (408).

¹²⁵ Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 113 Rn. 68; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 113 Rn. 89; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 113 Rn. 26.